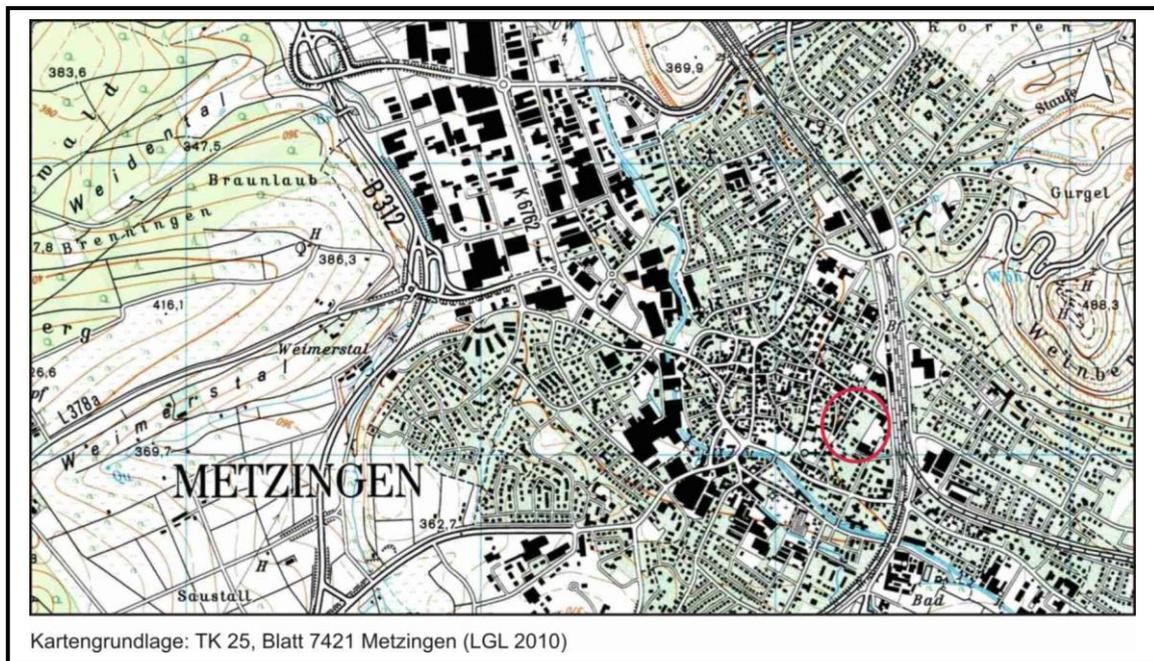


Stadt Metzingen Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Jakobstraße Nord“

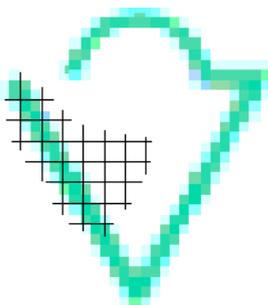
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

– Anlage zum Ökologischen Steckbrief® –



Auftraggeber: citiplan GmbH
Stadtplanung und Projektentwicklung
Wörthstr. 93, 72793 Pfullingen

Proj. Nr. 152618
Datum: 06.12.2018



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	6
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	6
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	6
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG	7
6.1	Begehungsprotokolle	7
6.2	Habitatanalyse und Habitateignung	7
6.3	Relevante Arten	8
6.4	Betroffenheit der Artengruppen	9
7	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN	10
8	LITERATUR UND QUELLEN	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Aktuelle Fotos aus dem Plangebiet.	4
Abbildung 2: Bebauungsplan (citiplan GmbH, 2018)	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen	9
---	---

1 Anlass

In Metzingen soll der Bebauungsplan „Jakobstraße Nord“ aufgestellt werden. Die Stadt Metzingen beabsichtigt damit eine bedarfsorientierte Wohnraumversorgung für die Zukunft sicherzustellen. Das Verfahren erfolgt nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Diese artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG ist für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder

Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung/Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen-Empfehlungen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht erforderlich (vgl. Kap. 6 f.).

4 Plangebiet und örtliche Situation

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 0,32 ha und liegt sehr zentral in Metzingen, eingebettet in bestehende Wohnbebauung. Die gesamte Fläche hat den Charakter einer Streuobstwiese mit angegliedertem Bauerngarten und wurde historisch vermutlich auch so genutzt. Auf der Fläche verteilen sich 4 ältere und hochstämmige Laubbäume (Kronenhöhe geschätzt um die 20 m), 4 ältere aber kleinere Obstbäume und mindestens 12 junge kleine Obstbäume. Außerdem stehen mindestens 5 Sträucher und eine kleinere Hecke auf dem Gelände. Sämtliche Gehölze stehen auf einer Krautschicht mit Streuobstwiesencharakter. Des Weiteren befinden sich 3 kleine Holzschuppen auf der Fläche. Die älteren Bäume weisen Baumhöhlen auf, deren genaue Anzahl nicht festzustellen war, aber es ist davon auszugehen, dass mindestens 6 Baumhöhlen unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Zustandes im Baumbestand vorhanden sind.

Abbildung 1: Aktuelle Fotos aus dem Plangebiet.



Ältere hochwüchsige Bäume im Südlichen Bereich



Streuobstwiese und Schuppen im zentralen Bereich



Vegetation im Zentrum des Geländes



Älterer hochwüchsiger Baum neben Holzschuppen im östlichen Bereich



Größerer Holzschuppen im östlichen Bereich



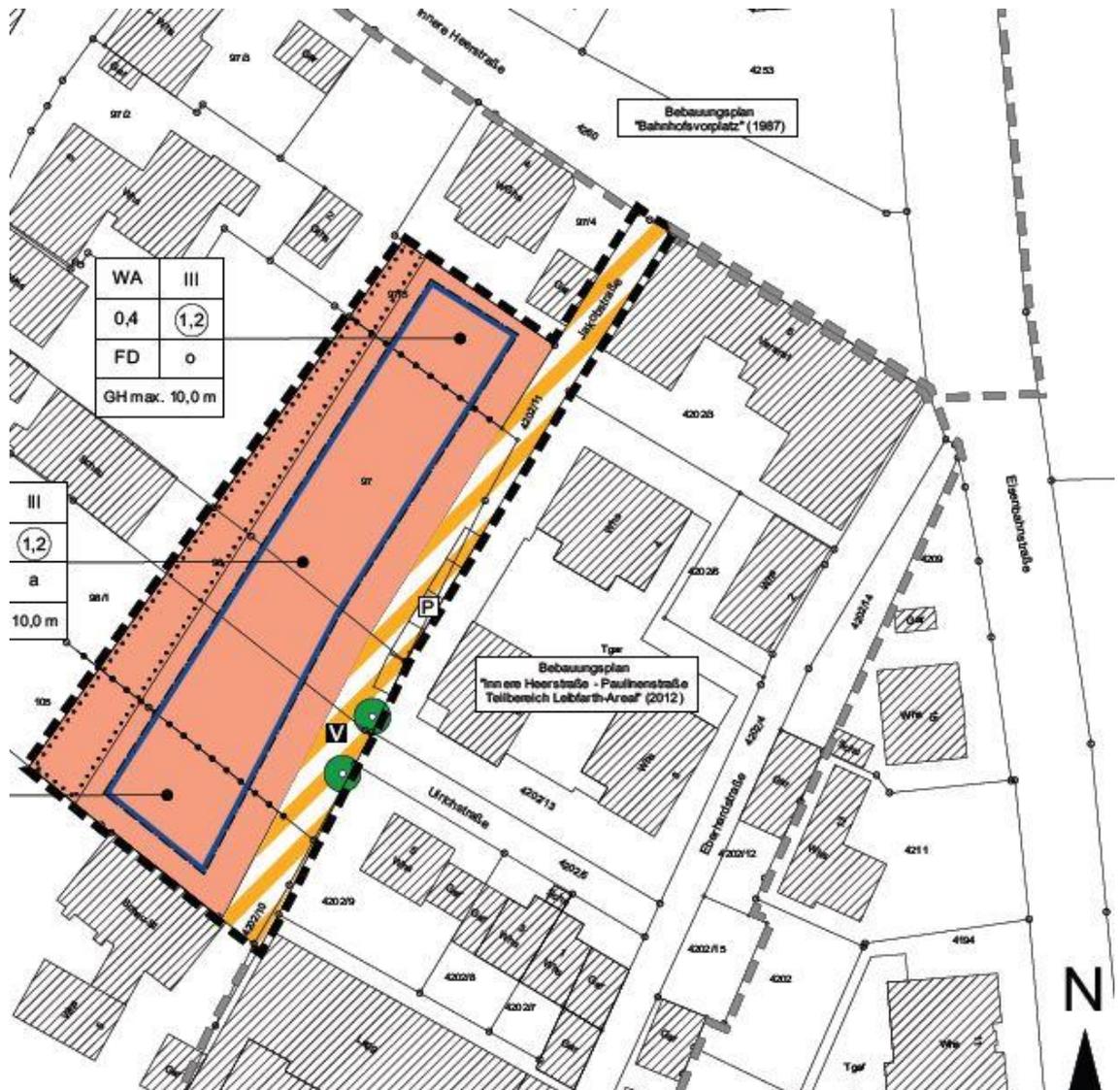
Sträucher im nördlichen Bereich

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Größe des Plangebiets umfasst insgesamt ca. 0,32 ha.

Abbildung 2: Bebauungsplan (citiplan GmBH, 2018) (unmaßstäbliche Darstellung)



5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen einschließlich Obstbäumen
- Entfernung und Abriss der Gartenhütten
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, Brut- und Nahrungshabitaten)
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an einem Termin durch Dipl.-Biologe Michael Breitenberger begangen.

Datum	19.09.2018	Uhrzeit	10:00 – 11:00 Uhr
Wetter	26 Grad Celsius, trocken, windstill, ca. 10 % Bewölkung		
Zweck	Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien		

Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

6.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse:

Die Fläche hat ein Potential für Lebensgemeinschaften der Streuobstwiese mit älteren und jüngeren Laub- und Obstbäumen, Sträuchern und Hecken.

Habitateignung:

Das Potential ist einerseits zwar aufgrund der komplett innerstädtischen Lage eingeschränkt, andererseits kann die Fläche an dieser Stelle aber gerade dadurch als Rückzugslebensraum innerhalb einer urbanen Umgebung funktionieren: relevante Artengruppen sind Vögel und Fledermäuse. Strenge geschützte Käferarten sind mangels geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten:

Weitere Artengruppen sind nicht betroffen/keine Lebensraumeignung.

Es sind keine geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

6.3 Relevante Arten

Vögel

Das Plangebiet wird mit Sicherheit von Hecken-, Baum- und Baumhöhlenbrütern als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Das Vorkommen von z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink und Haussperling kann als sehr wahrscheinlich gelten, aber auch anspruchsvollere Arten, wie z. B. Gartenrotschwanz, Kleiber und Gartenbaumläufer, auch als Brutvogel, sind nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Das Plangebiet wird mit Sicherheit als Jagdhabitat z. B. von der Zwergfledermaus und anderen Fledermausarten genutzt. In / an den Schuppen und in Baumhöhlungen können Tagesquartiere für Einzeltiere vermutet werden. Gute Winterquartiermöglichkeiten sind nicht vorhanden.

Amphibien, Reptilien

Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Strukturen und vor allem der Lage des Gebietes wenig wahrscheinlich.

Pflanzenarten, sonstige Arten

Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen und sind nicht zu erwarten. Sonstige Artnachweise relevanter (gem. § 44 (5) BNatSchG) Arten sind aufgrund der Nutzung und der Strukturen nicht zu erwarten.

6.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten wurden keine nachgewiesen.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Ast-/Stammhöhlen mit Mulm sind nicht vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Strukturen und vor allem der Lage des Gebietes wenig wahrscheinlich.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Avifauna	Das Plangebiet wird mit Sicherheit von Hecken-, Baum- und Baumhöhlenbrütern als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Das Vorkommen von z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Buchfink, Grünfink und Haussperling kann als sehr wahrscheinlich gelten, aber auch anspruchsvollere Arten, wie z. B. Gartenrotschwanz, Kleiber und Gartenbaumläufer, auch als Brutvogel, sind nicht auszuschließen.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Das Plangebiet wird mit Sicherheit als Jagdhabitat z. B. von der Zwergfledermaus und anderen Fledermausarten genutzt. In / an den Schuppen und in Baumhöhlungen können Tagesquartiere für Einzeltiere vermutet werden. Gute Winterquartiermöglichkeiten sind nicht vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Relevante Artengruppen sind höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse. Weitere Artengruppen sind aufgrund mangelnder Strukturen nicht zu erwarten. Aufgrund der Tatsache, dass sich auf der bisher als Streuobstwiese mit 20 Bäumen und einigen Sträuchern sowie mehreren kleinen Holzschuppen genutzten Fläche einige Bäume mit Ast- und Stammhöhlen befinden, ist dieses Quartierspotenzial durch Nisthilfen für Höhlenbrüter und Fledermauskästen zu ersetzen. Hier bieten sich neben frei aufgehängenden Hilfen auch in und an die Gebäude zu integrierende Maßnahmen an.

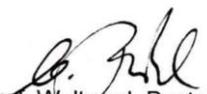
Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge

1. Entfernung von Bäumen und anderen Gehölzen nur von Ende Oktober bis Februar.
2. Anbringen von 6 Nisthilfen für unterschiedliche Arten von Höhlenbrütern, möglichst in den neuen Grünflächen auf dem bestehenden Gelände:
 - 3 Nistkästen für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber und andere Arten, z. B. Schwegler Nisthöhle 2 M, Fluglochweite 32 mm, rund
 - 2 Nistkästen für Rotkehlchen, Grauschnäpper und andere Arten, z. B. Schwegler Nischenbrüterhöhle 1 N
 - 1 Nistkasten für Wald- und Gartenbaumläufer, z. B. Schwegler Baumläuferhöhle 2 BN
3. Anbringen von 6 Fledermausquartieren, möglichst auf dem bestehenden Gelände:
 - 6 Fledermausquartiere.

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Integration der Maßnahmen an den Gebäudefassaden möglich ist.

Sollten diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, können die Maßnahmen in der näheren Umgebung realisiert werden.

Datum: 06.12.2018


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Citiplan GmbH (2018): Bebauungsplan „Jakobstraße Nord“

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

LGL (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7421 Metzingen

NABU und Architektenkammer Baden-Württemberg: Naturschutz an Gebäuden: Quartiere und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse